

Landgericht Regensburg

Az.: 66 O 1476/17



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Einsteinallee 1/1, 77933

Lahr, _____

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch d. Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Regensburg - 6. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Dümml als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.03.2018 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 9.569,18 Euro zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.019,83 Euro freizustellen.
3. Im Übrigen wird die Klage im Klageantrag Ziffer 1 und 4 als unzulässig, im Übrigen als unbegründet abgewiesen.

4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 58 % und die Beklagte 42 % zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird 21.036,00 Euro, ab 28.03.2018 auf 23.036,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche im Rahmen des sogenannten „VW-Abgasskandals“ geltend.

Der Kläger erwarb im September 2010 von der Fa. Auto Seidl in Undorf einen PKW VW Touran Highline 2,0 TDI als Neufahrzeug zum Preis von 33.776 Euro. Am 30.06.2016 veräußerte der Kläger das Fahrzeug zu einem Preis von 12.740 Euro.

Der PKW ist mit einem Dieselmotor des Typs EA 189 EU 5 ausgestattet. Die Software dieses Motortyps kennt zwei unterschiedliche Betriebsmodi, die die Abgasrückführung steuern. Im Abgasrückführungs-Modus 1, der im Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) aktiv ist, kommt es zu einer höheren Abgasrückführungsrate. Unter Vorbedingungen, die im normalen Straßenverkehr vorzufinden sind, ist der Abgasrückführungs-Modus 0 aktiv. Weil es im normalen Straßenbetrieb praktisch ausgeschlossen ist, den NEFZ nachzufahren, befindet sich das Fahrzeug mit der derzeit noch verbauten Software im normalen Straßenverkehr durchgehend im Modus 0.

Das Kraftfahrbundesamt (KBA), das in der verbauten Software, anders als die Beklagte und die Streithelferin, eine den gesetzlichen Vorgaben der VO (EU) Nr. 715/2007 widersprechende Abschaltvorrichtung sieht, verlangt, dass alle Fahrzeuge, die über eine solche Software verfügen „in den vorschriftsmäßigen Zustand zu versetzen“ sind (Anl. K 5), und hat deshalb bei den Herstellern den Rückruf der Fahrzeuge angeordnet.

Der VW-Konzern hat für den betroffenen Motorentyp ein Software-Update entwickelt, das dazu führen soll, dass der Prüfstandmodus künftig auch für den Betrieb des Fahrzeugs im realen Straßenverkehr maßgeblich ist und gleichzeitig die Stickoxidvorgaben der EU-5-Norm eingehalten

werden. Das KBA hat mit Bestätigung vom 20.06.2016 die technische Maßnahme für Fahrzeuge des gegenständlichen Fahrzeugtyps freigegeben. Der Kläger hat in der Folgezeit das angebotene Softwareupdate auf Kosten der Beklagten durchzuführen lassen.

Der Kläger behauptet, er sei durch die Beklagte bei dem Kauf betrogen und sittenwidrig getäuscht worden. Die Voraussetzungen der Euro-5-Norm und damit die Voraussetzungen für die EU-Typen Genehmigung und die Zulassung nach deutschem Recht seien ebensowenig erfüllt wie die Voraussetzungen für die Erteilung einer ABE.

Zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs habe sich der Kilometerstand des Fahrzeuges auf 84.874 km belaufen.

Es bestünde auch ein Feststellungsinteresse im Sinne von § 256 ZPO, da Ansprüche noch nicht beziffert werden könnten, da noch nicht absehbar sei, welche Schäden dem Kläger in welcher Höhe entstünden.

Der Kläger hat zunächst beantragt zu erkennen, festzustellen, dass die Beklagtenpartei verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadensersatz zu leisten für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs VW Touran 2,0 I TDI (Fahrzeugidentifikationsnummer: _____) durch die Beklagtenpartei resultieren sowie die Beklagtenpartei zu verurteilen, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten freizustellen.

Mit Schriftsatz vom 07.03.2018 hat der Kläger den Antrag zu Ziffer 2) geändert. In der mündlichen Verhandlung vom 28.03.2018 hat der Kläger die Klage um Hilfsanträge erweitert.

Der Kläger beantragt zuletzt zu erkennen

- 1. Es wird festgestellt, dass die Beklagtenpartei verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadensersatz zu leisten für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs VW Touran 2,0 I TDI (Fahrzeugidentifikationsnummer: _____) durch die Beklagtenpartei resultieren.**

2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 2.256,24 freizustellen.

Hilfsweise

3. die Beklagte zu verpflichten, an den Kläger einen Schadensersatzbetrag in Höhe von 21.036,00 € zu zahlen,
4. festzustellen, dass die Beklagtenpartei verpflichtet ist, der Klagepartei Schadensersatz für weitere Schäden zu leisten, die aus der Manipulation des Fahrzeuges VW Touran 2,0 I TDI, Fahrzeugidentifikationsnummer _____ durch die Beklagtenpartei resultieren.
5. die Beklagte zu verurteilen, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 2.256,24 freizustellen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung

Die Beklagte bestreitet ein Feststellungsinteresse. Die Beklagte ist der Meinung, dass das streitgegenständliche Fahrzeug bereits nicht mangelhaft sei, weil es weiterhin uneingeschränkt einsetzbar sei.

Die Beklagte ist desweiteren der Auffassung, dass ihrerseits keine Täuschung vorliege. Die Beklagte habe den Kläger nicht über das Vorliegen der EG-Typgenehmigung getäuscht. Es drohe auch nicht die Gefahr des Entzugs. Die Beklagte habe den Kläger auch nicht darüber getäuscht, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug um ein umweltfreundliches Fahrzeug gehandelt habe. Schließlich habe für die Beklagte keine Informationspflicht hinsichtlich der vermeintlich unzulässigen Abschaltvorrichtung bestanden. Bei der verwendeten Software habe es sich entgegen der Annahme des Klägers nicht um eine unzulässige Abschaltvorrichtung im Sinne von Art. 3 Nr. 10, 5 VO (EG) Nr. 715/2007, Abs. 2.16., 5.1.2.1 Regelung Nr. 83 UN/ECE gehandelt, da

für eine derartige Qualifizierung mehrere Voraussetzungen fehlen würden.

Auch die Tatsache, dass es zwischen den im NEFZ gemessenen Werten im synthetischen Fahrzyklus unter Laborbedingungen mit fünf künstlichen Fahrkurven und den Werten im realen Fahrbetrieb zu Abweichungen komme, könne eine Täuschung nicht begründen. Entgegen des klägerischen Vortrages müssten Fahrzeuge nach dem Willen des Gesetzgebers die Grenzwerte der EU-5-Norm lediglich im NEFZ unter Laborbedingungen einhalten, nicht jedoch im tatsächlichen Fahrbetrieb. Abweichungen zu den im tatsächlichen Fahrbetrieb gemessenen Werten lägen in der Natur der Sache. In geltenden einschlägigen europarechtlichen Vorschriften ließen sich keine Vorgaben für die Einhaltung von Grenzwerten im normalen Straßenbetrieb entnehmen. Es bestehe auch kein softwarebedingter merkantiler Minderwert.

Es fehle auch an einer besonderen Verwerflichkeit im Sinne des § 826 BGB. Dem Kläger sei kein Schaden entstanden. Die vom Kläger beanstandete Motorsteuerungssoftware habe keine negativen Auswirkungen auf das streitgegenständliche Fahrzeug. Gleichmaßen bestehe entgegen der klägerischen Befürchtung keine Gefahr des Widerrufs der EU-Typgenehmigung.

Es fehle auch an der Kausalität zwischen einer angeblichen Täuschung durch die Beklagte und der Kaufentscheidung des Klägers. Dem Kläger sei es nicht gelungen, einen Schädigungsvorsatz der Beklagten darzulegen.

Eine Rückabwicklung sei auch wegen mangelnder Erheblichkeit ausgeschlossen. Der Kläger versuche, unter Verweis auf eine Software, die den Gebrauch seines Fahrzeugs nicht beeinträchtige und mit einem Aufwand von ca. 35 Euro und für ihn völlig kostenfrei innerhalb von weniger als einer Stunde ersetzt werden habe können, einen finanziellen Vorteil zu erlangen. Seinen Interessen sei durch die technische Überarbeitung voll Rechnung getragen. Auf einen Schadensersatzanspruch müsse sich der Kläger die gezogenen Nutzungen anrechnen lassen. Der Kläger habe ohnehin während der Nutzungszeit das gegenständliche Fahrzeug vollumfänglich unter vollständiger Ausschöpfung des wirtschaftlichen Wertes genutzt.

Auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 28.03.2018 Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist im Hauptantrag Ziffer 1 unzulässig, im Hilfsantrag Ziffer 3 zulässig und teilweise begründet. Im Hilfsantrag Ziffer 4 ist die Klage ebenfalls unzulässig.

I.

Die Klage ist im Hauptantrag Ziffer 1 mangels eines Feststellungsinteresses bereits unzulässig.

Wird um ein Rechtsverhältnis gestritten, so ist nach ganz h.M. die Feststellungsklage unzulässig, wenn es dem Kläger möglich und zumutbar ist, sogleich ein Urteil zu erwirken, aus dem auch vollstreckt werden kann, und wenn so dem Feststellungsinteresse genügt ist (Foerste, in: Musielak / Voit, 14. Auflage, ZPO, § 256 Rdnr. 12).

Vorliegend besteht keine Veranlassung von diesem allgemein anerkannten Grundsatz des Vorrangs der Leistungsklage abzuweichen. Dem Kläger geht es vorrangig um Schadensersatz in Form der Differenz zwischen Kaufpreis und Veräußerungserlös des Fahrzeugs, weshalb ohne weiteres ein Leistungsantrag möglich wäre. Der Feststellungsantrag dient auch nicht der Prozessökonomie, da der Streit um die Frage inwieweit sich der Kläger Gebrauchsvorteile anrechnen lassen muss, durch ein Feststellungsurteil nicht geklärt wird.

Vorliegend hat sich der Kläger bereits für Schadensersatz in Form der Differenz zwischen Kaufpreis und Weiterveräußerungserlös entschieden, was auch in dem Begehren nach einem Streitwert in Höhe des Kaufpreises als auch in dem Hilfsantrag zum Ausdruck kommt.

Inwiefern bei dem Kläger nach Verkauf über den begehrten Schadensersatz in Höhe der Differenz von Kaufpreis und Veräußerungserlös noch Schäden verblieben sind oder künftig entstehen sollten, ist weder schlüssig vorgetragen noch sonst ersichtlich.

II.

Die Klage ist im Hilfsantrag Ziffer 3 zulässig, und teilweise begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte dem Grunde nach einen Anspruch Schadensersatz in Höhe der Differenz zwischen Kaufpreis und Veräußerungserlös gemäß § 826 BGB in Verbindung mit § 31 BGB analog. Er muss sich auf diesen Anspruch jedoch nach den Grundsatz des Vorteilsausgleichs die von ihm bis zur Veräußerung gezogenen Nutzungen anrechnen lassen.

A.

Die Beklagte hat dem Kläger in einer die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt.

1.

Die Kläger wurde von der Beklagten getäuscht. Das Fahrzeug wurde auch bestimmungsgemäß weiterverkauft ohne Hinweis darauf, dass die Stickoxidgrenzen, die Grundlage der Typgenehmigung und damit mittelbar der Betriebserlaubnis des einzelnen Fahrzeuges sind, nur mit Hilfe einer Motorsteuerungssoftware und nur im Prüfzyklus eingehalten werden. Die Motorsteuerungssoftware war so programmiert, dass sie den Betrieb des Fahrzeuges auf einem Prüfstand im Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) erkannte und die Abgasbehandlung in den sogenannten Modus 1 versetzte. Dem Kläger wurde demnach ein Kraftfahrzeug verkauft und übereignet, das hinsichtlich seiner Software eine Beschaffenheit aufweist, die üblicherweise bei Dieselfahrzeugen nicht zu erwarten ist und auch nicht erwartet werden durfte (vgl. Landgericht Hildesheim, Urteil vom 07.01.2017, Az. 3 O 139/16 Rn. 30 f., juris; Landgericht Frankfurt, Urteil vom 17.07.2017, Az. 13 O 174/16 juris Rn. 84). Schädigende Handlung der Beklagten war das Inverkehrbringen von Dieselmotoren unter Verschweigen der gesetzeswidrigen Softwareprogrammierung. Damit liegt auch eine Täuschung der Beklagten gegenüber dem Käufer vor.

Der Umstand, dass bei dem streitgegenständlichen Kraftfahrzeug eine manipulierte Software eingebaut wurde und zum Einsatz kam, ist auch vor dem Hintergrund des § 242 BGB als so gewichtig anzusehen, dass dessen Verschweigen als eine Täuschung im Rechtsverkehr anzusehen ist. Die Motorsteuerungssoftware war von der Beklagten so programmiert, dass sie den Betrieb des Fahrzeuges auf einem Prüfstand im neuen europäischen Fahrzyklus (NEFZ) erkannte und die Abgasbehandlung in den sogenannten Modus 1 versetzte, bei dem eine umfangreichere Abgasrückführung erfolgte, die ansonsten außer Kraft gesetzt wurde. Mit derartigen Vorgängen innerhalb des Kraftfahrzeuges, nämlich mit einer wirkungsvollen Begrenzung des Schadstoffausstoßes ausschließlich im Prüfzyklus, muss der Käufer jedoch nicht rechnen, weshalb die Täuschung für ihn auch als relevant anzusehen ist. Der Einwand der Beklagten, dass beim normalen Straßenbetrieb eine wirkungsvolle Begrenzung der Schadstoffemissionen erfolge, spielt keine Rolle. Es darf keine Differenzierung zwischen dem Straßenbetrieb und dem NEFZ erfolgen (vgl. Landgericht Frankfurt, a.a.O., Rn. 86). Auf die begriffliche Differenzierung zwischen einer Einwirkung auf das Emissionskontrollsystem und einer Einwirkung auf einen innermotorischen Vorgang kommt es nicht an. Die Verringerung der Wirkung von Emissionskontrollsystemen beinhaltet als unzulässige Abschaltvorrichtung einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2007 über die Typgeneh-

migung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6). Dass die Verringerung der Wirkung der Schadstoffbegrenzung zum Schutz des Motors notwendig sei, macht die Beklagte nicht geltend. Es kommt daher auch nicht darauf an, dass die Abgaswerte nur im Prüfzyklus zur Erlangung der Typgenehmigung eingehalten werden. Denn ein Fahren im Prüfmodus ist im normalen und üblichen Straßenverkehr allenfalls selten bis ausgeschlossen und kann somit auch keinen Schutzmechanismus in sich tragen (vgl. Landgericht Frankfurt, a.a.O., Rn. 87). Geben die Pflichtangaben zum Schadstoffausstoß im Prüfzyklus unabhängig vom jeweiligen Nutzungsverhalten kein reales Abbild wieder, weil der Abgasausstoß während der üblichen Nutzung anders behandelt wird als im Prüfmodus, wird der Käufer daran gehindert, den Schadstoffausstoß von Kraftfahrzeugen der jeweiligen Hersteller untereinander zu vergleichen und zu bewerten. Deshalb muss eine ausschließlich auf den Testzyklus zugeschnittene Programmierung der Abgasbehandlung als unzulässige Umgehung der einschlägigen Vorschriften angesehen werden (vgl. Landgericht Frankfurt, a.a.O., Rn. 88, Landgericht Hildesheim, a.a.O., Rn. 33, Landgericht Karlsruhe, Urteil vom 22.03.2017, Az. 4 O 118/16, Rn. 56, juris; LG Passau, Urteil vom 28.09.2017, 1 O 180/17, juris).

Dessen ungeachtet muss der Kläger es auch nicht hinnehmen, von der Beklagten mit einem Kaufgut bedient zu werden, das dem üblichen und rechtlich regelmäßigen Standards nicht entspricht, worüber die Beklagte auch nicht aufgeklärt hatte.

Die Täuschung ist kausal für den Kauf. Schon nach allgemeiner Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass der Kläger den Pkw mit der manipulierten Software nicht gekauft hätte, wenn er von der Manipulation gewusst hätte.

2.

Die dargelegte Täuschung muss sich die Beklagte zurechnen lassen.

Die Haftung einer juristischen Person aus § 826 BGB in Verbindung mit § 31 BGB setzt voraus, dass ein verfassungsmäßig berufener Vertreter im Sinne des § 31 BGB den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 826 BGB verwirklicht hat. Die Beklagte ist ihrer sekundären Darlegungslast zu der Frage, welches ihrer Organe Kenntnis von der Manipulation der Motorsteuerungssoftware hatte und das Inverkehrbringen entsprechend ausgerüsteter Motoren veranlasst hat, nicht nachgekommen. Diese sekundäre Beweislast besteht, weil dem Kläger näherer Vortrag nicht möglich ist, während die Beklagte alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihr zumutbar ist, nähere Angaben zu machen. Der Kläger hat keinen Einblick in die Entscheidungsvorgänge bei der Beklagten und ist auf Rückschlüsse und Vermutungen angewiesen. Er hat den ihm zuzumu-

tenden Vortrag erbracht.

3.

Das Verhalten der Beklagten ist sittenwidrig.

Objektiv sittenwidrig ist eine Handlung dann, wenn sie nach Inhalt oder Gesamtcharakter, der durch zusammenfassende Würdigung von Inhalt, Beweggründen und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, d.h. mit den grundlegenden Werten der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist (ständige Rechtsprechung seit RGZ 48, 114, 124, BGH, Urteil vom 03.12.2013., Az. XI ZR 295/12 in NJW 2014, 1098). Abzustellen ist auf die in der Gemeinschaft oder in der beteiligten Gruppe anerkannten moralischen Anschauungen, wobei ein durchschnittlicher Maßstab anzulegen ist. Besonders strenge Anschauungen sind ebenso wenig wie besonders laxe Auffassungen zu beachten. Zu der objektiven Sittenwidrigkeit muss eine besondere Verwerflichkeit des Verhaltens hinzutreten, welche sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage tretenden Gesinnung oder den eintretenden Folgen ergeben kann (vgl. Palandt/Sprau, 77. Auflage 2018, § 826 Rn. 4 m.w.N.).

Vor diesem Hintergrund ist das Verhalten der Beklagten als sittenwidrig zu bewerten. Der Beklagten kam es darauf an, Wettbewerbsvorteile zu erzielen, indem sie Kosten sparte für rechtlich und technisch einwandfreie, aber teurere Lösungen der Abgasreinigung. Schon dieses Gewinnstreben um den Preis der bewussten Täuschung und Benachteiligung von Kunden gibt dem Handeln der Beklagten das Gepräge der Sittenwidrigkeit. Hinzu tritt, dass die Beklagte durch die Manipulation der Motorsteuerungssoftware einen Teil des Motors beeinflusst hat, den ein technischer Laie nicht und selbst ein Fachmann nur mit Mühe durchschaut, so dass die Entdeckung der Manipulation mehr oder weniger vom Zufall abhing und die Beklagte darauf hoffte, niemals erwischt zu werden (LG Hildesheim, Urteil vom 17.01.2017, 3 O 139/16, RZ. 48).

4.

Der Kläger hat durch den Abschluss des Kaufvertrages einen Schaden erlitten.

Dem steht nicht entgegen, dass das Fahrzeug während der Nutzungszeit durch den Kläger fahrbereit und technisch sicher war.

Auch wenn der Mangel ggf. mit einem Kostenaufwand von ca. 45,00 Euro zu beseitigen gewesen sein sollte, wie dies die Beklagte vorträgt, liegt keine nur unerhebliche Pflichtverletzung im Hin-

blick auf die Manipulation vor. Für die Beantwortung der Frage der Erheblichkeit ist nicht allein auf das Verhältnis des Mangelbeseitigungsaufwands zum Kaufpreis abzustellen, sondern es ist eine umfassende Interessenabwägung sämtlicher Umstände des Einzelfalles durchzuführen. Dies ergibt im konkreten Fall, dass der Mangel erheblich ist. Darüber hinaus bleibt auch unabsehbar, in welchem Umfang sich aufgrund der Manipulation trotz Softwareupdate ein merkantiler Minderwert realisieren wird. In jedem Fall hat die Kläger einen mit dem Makel des Dieselskandals behaftetes und deshalb naheliegend schlecht oder schlechter verkäufliches Fahrzeug erworben. Zudem ist nicht absehbar, inwieweit trotz der Nachrüstung das Fahrzeug von aktuell drohenden Fahrverboten in Großstädten und damit die Nutzbarkeit betroffen sein wird.

5.

Die Beklagte hat als Rechtsfolge des Schadensersatzanspruches den Kaufpreis zu erstatten.

Nach § 249 BGB ist im Rahmen des Schadensersatzes der Zustand wiederherzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Also ist er bei konsequenter Anwendung des Schadensersatzrechts so zustellen, wie er ohne den Kaufvertrag stehen würde. Der Kläger ist nicht nur so zu stellen, wie wenn das Fahrzeug den Mangel nicht hätte, weil er mit dieser Betrachtung gezwungen wäre, das Fahrzeug mit dem manipulierten Motor zu behalten.

Damit hat die Beklagte dem Kläger den gezahlten Kaufpreis in Höhe von 33.776 Euro zu erstatten. Hiervon abziehen lassen muss sich der Kläger – wie bei Antragstellung bereits berücksichtigt – den Veräußerungserlös in Höhe von 12.740 Euro.

Im Rahmen des Schadensersatzanspruches hat der Kläger sich weiter die gezogenen Nutzungen anzurechnen lassen. Die Laufleistung zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs betrug ausweislich der Anlage K2a 84.874 km. Das Gericht hat keine begründeten Zweifel daran, dass die Laufleistung auf dem von dem Kläger und dem Käufer unterzeichneten Ankaufsschein nicht die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt.

Damit errechnet sich der Vorteilsausgleich wie folgt:

Kaufpreis 33.776 € x Laufleistung von 84.874 km: Gesamtlauflistung 250.000 km = 11.466, 82
Euro

Gem. § 287 ZPO hat das Gericht eine Gesamtleistung des streitgegenständlichen Fahrzeuges von ca. 250.000 km zugrunde gelegt.

Damit hatte die Beklagte dem Kläger einen Betrag von 9.569,18 Euro zu erstatten.

Des Weiteren hatte der Kläger auch Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltskosten. Der Anspruch folgt aus § 826 BGB, § 249 BGB. Er kann von der Beklagten Freistellung vom Anspruch der klägerischen Prozessbevollmächtigten auf Zahlung einer vorgerichtlichen 1,5-Geschäftsgebühr aus einem Streitwert in Höhe der zugesprochenen Hauptsacheforderung zzgl. Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer verlangen. Hierbei war davon auszugehen, dass der nunmehr geltend gemachte Schadensersatz bereits von dem – unzulässigen – Feststellungsantrag im Hauptantrag umfasst war. Nach Nr. 2300 VV-RVG kann eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Hiervon kann im vorliegenden Fall, der einem „Standardfall“ im Rahmen des „VW-Abgasskandals“ entspricht, nicht die Rede sein. Der Sachvortrag des Klägers beschränkt sich betreffend die Darstellung der Voraussetzungen eines Anspruchs aus Deliktsrecht auf das absolut Notwendige und von einer „umfangreichen“ Tätigkeit der klägerischen Prozessbevollmächtigten zur Ermittlung des anspruchsrelevanten Sachverhaltes kann nicht die Rede sein. Auch liegt keine „schwierige“ Tätigkeit vor, da jedenfalls im Zeitpunkt der Klageerhebung gerichtsbekannt durch die klägerischen Prozessbevollmächtigten zahlreiche parallele Sachverhalte mandatiert und bereits gerichtlich geltend gemacht waren, was zu einer ganz erheblichen Verringerung des zeitlichen Aufwands für das einzelne Mandat im Rahmen einer nach § 14 Abs. 1 RVG erforderlichen Gesamtwürdigung führen muss. Soweit auf zahllosen Seiten des klägerischen Sachvortrages die politische und journalistische Bedeutung des „VW-Abgasskandals“ thematisiert wird, war dies für die Entscheidung des Gerichts – auch für die klägerischen Prozessbevollmächtigten erkennbar – offensichtlich irrelevant und kann zu keiner geänderten Beurteilung führen. Allerdings steht dem Rechtsanwalt nach der Rechtsprechung des BGH (NJW-RR 2012, 190) eine Toleranzgrenze von 20 % zu, weshalb der Ansatz einer 1,5 Gebühr gerechtfertigt ist. Die Beklagte hat somit den Kläger in Höhe von 1.019,83 Euro von vorgerichtlichen Anwaltskosten freizustellen.

III.

Die Klage im Hilfsantrag Ziffer 4) ist mangels Feststellungsinteresse unzulässig. Inwiefern nach der Leistung von Schadensersatz im tenorierten Umfang bei der Kläger noch Schäden verblie-

ben sein oder künftig entstehen sollten, ist nicht ersichtlich.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO und für den Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit war § 709 ZPO maßgeblich.

Die Streitwertfestsetzung richtet sich nach § 3 ZPO. Hierbei wurde maßgeblich auf das wirtschaftliche Interesse des Klägers abgestellt, welches auf Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich des erzielten Veräußerungserlöses und ohne Abzug der Gebrauchsvorteile zielt. Den Hilfsantrag Ziffer 4 hat das Gericht auf 2.000 Euro festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Regensburg
Augustenstr. 3
93049 Regensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts,

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dümmel
Richterin am Landgericht

Verkündet am 27.04.2018

gez.
Lechzer, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Regensburg, 30.04.2018

Lechzer, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig